

ter eines Werks nicht für ganz verträglich hielt, darf mit vollem Recht als überwunden betrachtet werden. Könnte dem Bearbeiter oder Verleger verwehrt werden, zahlreiche Reproduktionen aufzunehmen, durch welche der Text veranschaulicht würde, z. B. die Darstellung der Völkerschlacht, des Wiener Kongresses, Bilder bedeutender Persönlichkeiten, satirische Darstellungen, welche sich auf den Bundestag, das Treiben der Diplomaten in Wien, die Kleinstaaterei, die Nationalversammlung, das Leben in den politischen Zentren beziehen? Gewiß nicht. Der Gesetzgeber hat gerade an solche Wiedergaben gedacht, dies geht in klarer Weise aus den Motiven der Regierungsvorlage hervor, welche bemerken, daß die vorgeschlagene Bestimmung dem Rechtszustand nach § 6 Ziffer 4 des früher geltenden Gesetzes entspreche, daß es aber erforderlich erscheine, die Bedingung aufzunehmen, es müsse sich um die selbständige wissenschaftliche Arbeit handeln, um zu verhüten, daß eine Ausbeutung der künstlerischen oder photographischen Abbildungen stattfinde. Eine solche Ausbeutung künstlerischer oder auch photographischer Abbildungen wäre aber durch die Verschiebung des Verhältnisses von Hauptsache zur Nebensache ebenso möglich wie durch die Ignorierung des Moments der selbständigen und wissenschaftlichen Darstellung. Nun finden wir des öfteren bei Prozessen die Meinung vertreten, es müsse, um die Anwendung der Vorschrift zu ermöglichen, auf die bezügliche Abbildung in dem Text besonders hingewiesen sein. Dem kann nicht zugestimmt werden, es genügt vollkommen, wenn der innere Zusammenhang vorhanden ist, sofern also der für das Werk in Betracht kommende Leser keinen Zweifel haben kann, daß durch die Abbildung der konkrete Textteil erläutert werden soll und erläutert wird. Wenn sonach, um bei obigem Beispiel zu bleiben, auf der Seite, auf welcher Treitschke in der bekannten dramatischen Weise die Zusammensetzung des Wiener Kongresses schildert, eine Abbildung wiedergegeben wird, die eine Sitzung der bedeutendsten Teilnehmer desselben farbenprächtig veranschaulicht, so ist dieselbe nur zur Erläuterung des Textes beigelegt und ein ausdrücklicher Hinweis darauf in der betreffenden Stelle des Textes vollkommen überflüssig. Weiter wird aber verlangt, daß es sich um eine selbständige wissenschaftliche Arbeit handelt.

Eine Arbeit ist nur dann eine selbständige, wenn in ihr das Ergebnis eigener Geistesarbeit enthalten ist, eigene Auffassung muß vorliegen, Analyse und Synthese. Natürlich wird der selbständige Charakter nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Vorarbeiten berücksichtigt werden, das, was andere vorher gedacht und ausgesprochen haben. Bis zu einem gewissen Grade ruht ja jedes geistige Schaffen auf den Schultern der Vergangenheit und die Beherrschung der früheren Literatur beweist ja gerade die geistige Arbeit. Nur mit dieser Einschränkung kann man dem Satze zustimmen, selbständig sei nur die von anderen Arbeiten unabhängige Arbeit. Die kritische Stellungnahme zu früheren Behandlungen der gleichen Materie, des gleichen Problems, ist ein Zeichen der selbständigen Geistes-tätigkeit, kritiklose Wiedergabe läßt auf die Unselbständigkeit zwar nicht immer, aber doch vielfach schließen. Einerseits darf der Begriff »Selbständig« nicht überspannt, andererseits auch nicht verwässert werden, damit nicht zum Nachteil der Urheber die Folge eintritt, die der Gesetzgeber ausweislich der Bemerkung in den Motiven verhüten wollte. In der praktischen Rechtsübung fehlt es nicht an gutachtlichen Äußerungen, welche letzten Endes auf eine Überspannung des Begriffs hinauskommen. Ihnen gegenüber muß der Richter sich ganz besonders daran erinnern, daß auch das Gutachten erster Vertreter des betreffenden Fachs von ihm nur nach entsprechender Kritik angenommen werden darf. Wissenschaftlich ist aber der Inhalt einer Arbeit dann, wenn er, wie das Reichsgericht ausgesprochen hat, nach Art der Erörterung und Darstellung offensichtlich einem wissenschaftlichen Zwecke dienen soll und hierzu eine eigenartige selbständige Behandlung des Stoffs in systematischer, nach durchgreifenden Hauptgedanken geordneter Darstellung im wesentlichen zum Zwecke der Belehrung zum Ausdruck kommt (R. G. Z. 22 S. 59, 36 S. 192). In der Praxis macht die Abgrenzung zwischen wissenschaftlich und nicht wissenschaftlich häufig Schwierigkeiten, insbesondere, wenn es sich um eine Arbeit mit popu-

lärwissenschaftlichem Charakter handelt. Die vollständig wissenschaftliche Darstellung steht aber der strengwissenschaftlichen insofern durchaus gleich, es muß sich selbstverständlich auch bei ihr um eine logische Gedankenfolge handeln. Im Gegensatz zu manchem Gutachten ist mit Entschiedenheit der Standpunkt zu vertreten, daß die gefällige, leicht verständliche Form der Darstellung den wissenschaftlichen Charakter an sich durchaus nicht beeinträchtigt. Jeder Stoff und jedes Problem kann wissenschaftlich behandelt werden, kultur- und sitten-geschichtliche Fragen bilden keine Ausnahme. Ob man die wissenschaftliche Bedeutung des Werks höher oder niedriger zu bewerten hat, ist für die Anwendung des § 19 an sich gleichgültig, maßgeblich ist vielmehr, ob der gegebene Stoff systematisch, also nach bestimmten Gedanken des Verfassers zu dem Zweck der Förderung der Erkenntnis des Problems und der wissenschaftlichen Forschung im Hinblick auf die damit verbundene Belehrung be- und verarbeitet worden ist. Das Fehlen von Literatur- und Quellenangaben, worauf manchmal in Gutachten ein großes Gewicht gelegt wird, kann für den nichtwissenschaftlichen Charakter des Werks nicht als bedeutungsvoll angesehen werden. Es gibt bekanntlich zahlreiche, allgemein als wissenschaftlich anerkannte Werke auf allen Gebieten der Geisteswissenschaft, in denen von der Wiedergabe des Handwerkszeugs der Forschung Abstand genommen wird, auf das der Verfasser des Werks natürlich nicht verzichten kann. Ohne Einfluß ist weiter auch die Feststellung, daß die Arbeit den wissenschaftlichen Zweck nur unvollkommen erreicht hat, mit Unrecht berufen sich diejenigen, welche hierauf ein sogar ausschlaggebendes Gewicht gelegt wissen wollen, auf die angeführten Urteile in R. G. Z. 22 S. 59 und 36 S. 192. Die oberstrichterliche Auslegung hat bei der Erläuterung des Begriffs »wissenschaftlich« von einer Hinzuziehung dieses Merkmals stets abgesehen.

Wissenschaftliche Arbeit und Unterhaltungsarbeit stehen einander an sich gegenüber, der Unterhaltungsaufsatz ist, auch wenn er belehren will und belehrt, dieserhalb noch keine wissenschaftliche Arbeit; daraus folgt aber keineswegs, daß die wissenschaftliche Arbeit nicht in einer Form gehalten sein kann, welche durch ihre gefällige Ausdrucksweise auch unterhält. Es gibt Meister der Darstellung, die auch das schwierigste Problem in besonders gefälliger Ausdrucksweise behandeln können und behandeln; ist Treitschkes Geschichte nicht wissenschaftlich, weil die Form der Darstellung einen ästhetischen Genuß bietet und belehrt und unterhält, oder Mommsens Schilderung Julius Cäsars, die auch heute noch als Meisterstück bezeichnet werden darf? Gewiß, die Grenze zwischen Belletristik und wissenschaftlicher Arbeit ist keine ein für allemal feststehende, sondern eine flüssige und in vielen Fällen schwer zu ziehen, es muß aber daran festgehalten werden, daß die gefällige Form der Darstellung keineswegs ein gegen den wissenschaftlichen Charakter sprechendes Moment ist. Dies ist aber ganz besonders zu beachten bei den mit Abbildungen versehenen Werken kultur- und sittengeschichtlichen Inhaltes, deren Veröffentlichung in erster Linie zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, bei denen die Entscheidung sich auf die Auslegung des § 19 zu stützen hatte. Sie bringen es mit sich, daß auf die gefällige Form der Darstellung ein ganz besonderer Wert gelegt wird und gelegt werden muß; man würde die praktische Tragweite und Bedeutung des § 19 im Widerspruch mit der Absicht des Gesetzgebers außerordentlich einschränken, wollte man dieserhalb die wissenschaftliche Arbeit für die Regel in Abrede stellen.

Schließlich muß auch betont werden, daß in bezug auf die Frage, ob zur Erläuterung des Textes alle Abbildungen erforderlich waren oder nicht, ob nicht auch eine kleinere Anzahl genügt hätte, nicht ein engherziger kleinlicher Gesichtspunkt die Entscheidung bestimmen darf. Wenn der Verfasser des Werks auch wirklich des Guten in dieser Beziehung etwas zu viel getan hat, so sind doch unter der obigen Voraussetzung — Verhältnis von Hauptsache zur Nebensache — die Abbildungen nur zum Zwecke der Erläuterung beigelegt.